

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22

22. FEB. 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT Vergütungsgruppen
II a, I b und I a (jeweils erste Fallgruppe); ZPO
§ 144.

Leitsätze:

1. Bei der Prüfung der erheblichen Heraushebung aus der VergGr. I b (Fallgruppe 1) "durch das Maß der Verantwortung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a (Fallgruppe 1) ist an die Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe und das sich daraus ergebende Maß der Verantwortung anzuknüpfen.
2. Die VergGr. I a (Fallgruppe 1) verlangt eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1) erfordern.
3. Die Zuziehung von Sachverständigen nach § 144 ZPO liegt im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens der Tatsachengerichte.

Aktenzeichen: 4 AZR 163/71

Urteil des BAG vom 22. Februar 1972

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 163/71

6 (5) Sa 540/70

Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

22

Verkündet am
22. Februar 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Keil und Dr. Burkard für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Februar 1971 - 6 (5) Sa 540/70 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist Diplomingenieur und steht seit dem Jahre 1948 als technischer Angestellter bei der Straßenbauverwaltung in den Diensten des beklagten Landes. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung der Parteien gilt für das Arbeitsverhältnis des Klägers der BAT mit den ihn ergänzenden und ändernden tariflichen Bestimmungen. Ab 1. August 1952 bezog der Kläger Vergütung nach der VergGr. II TO.A, ab 1. Februar 1963 nach der VergGr. I b BAT. Bei der letzten Höhergruppierung ging das beklagte Land davon aus, daß sich das Aufgabengebiet des Klägers durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. II a heraushebe.

Der Kläger ist im Landesverwaltungsamt des beklagten Landes tätig, das sich in mehrere Abteilungen gliedert. Zu der von einem Oberbaudirektor geleiteten Abteilung Straßenbau gehört als eines ihrer zehn Dezernate das Dezernat Brücken- und Ingenieurbau, dessen Dezernent ein Baudirektor ist. Dieses Dezernat ist seinerseits wiederum in fünf Sachdezernate aufgegliedert. Der Kläger ist der Dezernent des zweiten Sachdezernats, dessen Aufgaben Entwurfsaufstellung, Brückenbautechnik und wissenschaftliche Aufgaben sind. In den weiteren Sachdezernaten des Dezernates Brücken- und Ingenieurbau werden Verwaltung und Erhaltung der Brücken, Vorbereitung und Abwicklung der Bauprogramme, amtliche Prüfung für Baustatik, Brückenüberwachung und Brückenprüfung, Brückeneinstufung und Fortschreibung der Brückenstatistik bearbeitet. Die Sachdezernate des Dezernates Brücken- und Ingenieurbau werden von Oberbauräten, Bauräten oder angestellten Diplomingenieuren der VergGr. I b geleitet.

Bisher waren dem Kläger zwei Diplomingenieure der VergGr. II a BAT, drei Bauingenieure, zwei Bautechniker und fünf technische Zeichner unterstellt. Während des anhängigen Rechtsstreits ist eine dritte Stelle für einen

Diplomingenieur der VergGr. II a eingerichtet und besetzt worden.

Durch die Abteilung Straßenbau des Landesverwaltungsamtes führt das beklagte Land die Errichtung sogenannter Landesstraßen als eigene Aufgabe sowie die Errichtung von Bundesstraßen und Bundesautobahnen als Auftragsangelegenheit aus. Innerhalb dieser behördlichen Aufgabe bearbeitet das Dezernat für Brücken- und Ingenieurbau den Bau von Brücken und sonstigen Kunstbauwerken. Bei Vergaben mit geringerem Schwierigkeitsgrad erfolgt die Bearbeitung durch die Straßenbauämter; dem Dezernat Brücken- und Ingenieurbau obliegt insoweit lediglich die Prüfung. Je nach der Größe des Bauobjekts liegt im Einzelfall die Entscheidung darüber, ob eine Brücke gebaut wird, beim Leiter der Abteilung Straßenbau des Landesverwaltungsamtes oder den zuständigen Ministern des Bundes bzw. des beklagten Landes. Alleinige Grundlage dieser Entscheidung ist der vom Sachdezernat 2 des Dezernates für Brücken- und Ingenieurbau aufgestellte, statisch vorberechnete und kostenmäßig veranschlagte Entwurf. Für alle nachfolgenden Arbeiten sind die sonstigen Sachdezernate des Dezernats Brücken- und Ingenieurbau zuständig.

Hauptaufgabe des Sachdezernats 2 ist die Entwurfsaufstellung. Damit wird der Kläger zu 60 v. H. seiner gesamten Arbeitszeit befaßt. Zu dieser Aufgabe des Klägers gehört es, die Tätigkeit der unterstellten Diplomingenieure und sonstigen technischen Bediensteten zu koordinieren, zu lenken und zu überwachen. Der Kläger unterzeichnet die Brückenentwürfe unter der Rubrik "aufgestellt". Nach ihm unterzeichnet der Dezernent für Brücken- und Ingenieurbau unter der Rubrik "geprüft".

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1967 Vergütung nach der VergGr. I a BAT zu zahlen. Er hat behauptet, er hebe sich gegenüber den anderen Sachdezernenten durch das Maß seiner Verantwortung deswegen



- 4 -

heraus, weil er nicht nur die Tätigkeit von Akademikern zu koordinieren, zu beaufsichtigen und zu leiten habe, was die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1) ausmache, sondern weil er zusätzlich noch Einfluß auf ideelle und materielle Belange seines Arbeitgebers nehme und durch seine Tätigkeit nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bevölkerung einwirke. Für seine Tätigkeit würden ihm nur "die großen Richtlinien" angegeben. Details prüfe bei ihm der Dezernent überhaupt nicht. Bei seiner Eingruppierung müsse berücksichtigt werden, daß seine Arbeit die alleinige Grundlage für die Entscheidung darstelle, ob ein Brückenbauwerk errichtet werde oder nicht.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, trotz seiner hohen Qualifikation erfülle der Kläger nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a (Fallgruppe 1). Diese komme überhaupt nur für Spitzenstellungen in Betracht. Nur wer einen "großen Arbeitsbereich" habe oder "Grundsatzfragen von allgemeiner und richtungweisender Bedeutung" bearbeite, habe eine so hohe Verantwortung, wie sie die vom Kläger für sich beanspruchte Vergütungsgruppe erfordere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.890,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Er rügt die Verletzung materiellen Tarifrechts sowie der §§ 139 und 286 ZPO. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

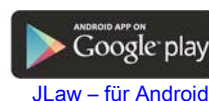
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes beim Kläger keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Es überprüft vielmehr die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers (§§ 22, 23 BAT) daraufhin, ob sie den vom Kläger beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht.

Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senates (BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung vorgesehen/ sowie Urteil vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT) geht dabei das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen II a, I b und I a BAT aufeinander aufbauen. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht daher zunächst geprüft, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a (Fallgruppe 1) entspricht. In methodisch und sachlich zutreffender Weise hat es weiterhin aufgrund des unstreitigen Sachenvorbringens der Parteien untersucht, ob der Kläger auch die qualifizierenden Merkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1), die in der Heraushebung aus der VergGr. II a durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises bestehen, erfüllt. Diese Rechtsausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Schließlich führt das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch noch folgerichtig aus, daß nunmehr zu prüfen sei, ob der Kläger über die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1) hinaus auch noch diejenigen der darauf aufbauenden VergGr. I a (Fallgruppe 1) erfüllt.

Im Rahmen seiner Erörterungen darüber, ob und inwieweit die einzelnen Aufgaben des Klägers den gesteigerten Anforderungen der VergGr. I a (Fallgruppe 1) entsprechen, weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß schon bei der VergGr. III eine besonders weitreichende, hohe Verant-



wortung zu fordern sei, woraus von ihm der rechtliche Schluß gezogen wird, das in der VergGr. I a (Fallgruppe 1) geforderte Maß der Verantwortung dürfe nicht an der "Grundverantwortung der VergGr. I b" gemessen werden. Weiter folgert das Landesarbeitsgericht in Anlehnung an die Rechtsauffassung des beklagten Landes, das qualifizierende Tätigkeitsmerkmal der gesteigerten Verantwortung im Sinne der VergGr. I a (Fallgruppe 1) könne nur erfüllt werden,

"wenn neue Wege beschritten werden oder ein breites Gebiet der Verwaltung geleitet wird."

Mit Recht rügt die Revision, daß mit dieser einengenden rechtlichen Interpretation das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des Maßes der Verantwortung im Sinne der vom Kläger für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale verkannt hat.

Auszugehen ist davon, daß in der VergGr. I a (Fallgruppe 1) im Sinne eines weiteren qualifizierenden Heraushebungstatbestandes über die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1) hinaus verlangt wird, daß sich die Tätigkeit "durch das Maß ihrer Verantwortung" erheblich aus dieser Vergütungsgruppe heraushebt. Dabei darf freilich schon aus Gründen der tariflichen Systematik nicht an das in der VergGr. III verlangte Maß an Verantwortung angeknüpft werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß jede Tätigkeit, insbesondere die eines Akademikers, notwendigerweise ein bestimmtes Maß an Verantwortung erfordert, ohne daß die Verantwortung in allen Fällen zu einem besonderen und jeweils von den Gerichten eigens zu prüfenden tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben zu werden braucht (vgl. BAG Urteil vom 20. Oktober 1971 - 4 AZR 10/71 -, demnächst AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a (Fallgruppe 1) daher unter Anknüpfung an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1) eine erhebliche Heraushebung "durch das

Maß der Verantwortung" verlangen, so ist an die Gesamtheit der Tätigkeitsmerkmale der Ausgangsfallgruppe I b und das sich aus der Summe dieser Tätigkeitsmerkmale ergebende Maß der Verantwortung anzuknüpfen. Da eine durch das Maß der Verantwortung bedingte erhebliche Heraushebung in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a verlangt wird, diese auch die Spitzenstellung im Tarifgefüge des BAT darstellt, muß freilich, wie das Landesarbeitsgericht selbst insoweit zutreffend ausführt, eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt werden, die diejenige beträchtlich überschreitet, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b (Fallgruppe 1) erfordern.

Andererseits ist es, worauf die Revision mit Recht verweist, rechtsfehlerhaft, das bezeichnete Maß der Verantwortung begrifflich auf bestimmte zukunftsweisende Tätigkeiten, bestimmte Spitzenstellungen in der Verwaltung oder große Behörden zu beschränken. Sowohl nach dem eindeutigen Wortlaut der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a (Fallgruppe 1) wie nach ihrem Sinn und Zweck ist hier die besondere Verantwortung begrifflich nämlich gerade nicht auf bestimmte Erscheinungsformen oder mögliche Auswirkungen der Tätigkeit generell beschränkt (vgl. BAG Urteil vom 17. März 1971 - 4 AZR 149/70 -, demnächst AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT). Die besondere Verantwortung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a (Fallgruppe 1) kann sich also - wie auch bei anderen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst - grundsätzlich etwa aus den Auswirkungen im Behördenapparat, der Ausübung von Aufsichtsfunktionen, den Auswirkungen auf ideelle oder materielle Belange des Dienstherrn, den Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse Dritter und damit der Allgemeinheit und schließlich auch aus besonders schwierigen Einzelaufgaben ergeben, sofern sie etwa mit erheblichen Risiken oder besonders schwerwiegenden Folgeerscheinungen für die Belange des Dienstherrn oder Dritter verbunden sind (vgl. BAG 7, 64 769 ff. = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A; BAG 12, 36 407 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A sowie



AP Nr. 63, 91 und 112 zu § 3 TO.A, auch Urteil des Senats vom 18. August 1971 - 4 AZR 367/70 -, demnächst AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT). Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob der betreffende Angestellte die alleinige Verantwortung nach außen trägt (vgl. BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 12, 36 = AP Nr. 81 zu § 3 TO.A). Unzutreffend ist freilich die Folgerung der Revision, Tätigkeiten, wie sie der Kläger auf dem Gebiete des Brückenbaus ausübe, fielen jedenfalls ohne weiteres unter die Merkmale der VergGr. I a (Fallgruppe 1).

Da es weitgehend im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen liegt, ob das erhebliche Herausheben aus der VergGr. I b aus einzelnen oder der Summierung mehrerer Umstände hergeleitet werden kann oder auch zu verneinen ist (BAG Urteil vom 17. März 1971 - 4 AZR 149/70 -, demnächst AP Nr. 39 zu §§ 22, 23 BAT), sieht sich der Senat an einer eigenen Entscheidung gehindert. Weil nicht auszuschließen ist, daß möglicherweise das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung der zuvor dargestellten Rechtsgrundsätze zu einer anderen Beurteilung gelangt, bedarf es der Zurückverweisung.

Nicht begründet sind hingegen die prozessualen Rügen des Klägers. Da der Sachverhalt unstreitig ist, bedurfte es keiner Beweisaufnahme, mithin auch nicht einer solchen durch Sachverständigenbeweis. Im Zusammenhang damit können daher auch keine auf § 139 ZPO gestützte Rügen, die ohnehin unsubstantiiert sind, Erfolg haben. Andererseits lag die Zuziehung eines Sachverständigen gemäß § 144 ZPO im bisherigen Verfahren im Bereiche des pflichtgemäßen Ermessens des Landesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 65 zu § 3 TO.A; RGZ 7, 389 [391 - 392]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 144 I; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 144 1). Zwar hat sich das Landesarbeitsgericht aufgrund einer aktenkundigen Mitteilung an die beiden Prozeßbevollmächtigten zunächst mit dem Gedanken



getragen, nach § 144 ZPO einen Sachverständigen zuzuziehen. Daraus, daß das Landesarbeitsgericht später im Rahmen seines Ermessens von dieser Absicht wieder zurückgetreten ist, kann der Kläger jedoch keinen Rechtsvorteil herleiten.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

R. Keil

Dr. Burkard

